

Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie

2024

JAHRBUCH FÜR LITURGIK UND HYMNOLOGIE
63. BAND
2024



JAHRBUCH FÜR LITURGIK UND HYMNOLOGIE

63. Band – 2024

Herausgegeben von

Jörg Neijenhuis
Daniela Wissemann-Garbe
Alexander Deeg
Erik Dremel
Thomas Melzl
Irmgard Scheitler
Matthias Schneider
Helmut Schwier

in Verbindung mit

der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie,
dem Liturgiewissenschaftlichen Institut Leipzig,
der Liturgischen Konferenz Deutschlands

Vandenhoeck & Ruprecht

Begründet 1955 von Konrad Ameln, Christhard Mahrenholz
und Karl Ferdinand Müller

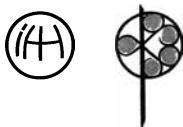
Schriftleiter:

Prof. Dr. Jörg Neijenhuis, Mombertstr. 11, 69126 Heidelberg
E-Mail: joerg.neijenhuis@ts.uni-heidelberg.de
(Liturgik)

Dr. Daniela Wissemann-Garbe, Moischter Str. 52, 35043 Marburg
E-Mail: daniela.wissemann@posteo.de
(Hymnologie)

**Manuskripte und Rezensionsexemplare
bitte nur an die Schriftleiter schicken.**

Veröffentlicht mit freundlicher Unterstützung durch
die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie (IAH) e.V.
und der Vereinigung Kultur – Liturgie – Spiritualität e.V.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc.,
Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH,
Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,
Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Satz: textformart, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@v-r.de

ISSN 2197-3466
ISBN 978-3-647-57231-4

INHALT

In memoriam Édith Weber	7
Geleitwort	9

LITURGIK

Vorüberlegungen für eine Revision der Trau-Agende <i>Thomas Melzl</i>	11
Schulgottesdienste und geistliches Leben am Lern- und Lebensort (evangelische) Schule Reflexion mit Berücksichtigung der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung <i>Marius Wisker</i>	54

LITERATURBERICHTE ZUR LITURGIK

Literaturbericht Liturgik Review of Liturgical Work in North America 2021–2023 <i>E. Byron Anderson</i>	73
Literaturbericht Liturgik Altorientalische, israelitisch-jüdische Religion und Altes Testament (2022–2023) <i>Reinhard Müller</i>	90
Literaturbericht Liturgik Deutschsprachige Länder 2023 (2022) <i>Jörg Neijenhuis</i>	103

HYMNOLOGIE

Das Berliner reformierte Gesangbuch von 1657/58 und seine Bedeutung innerhalb der reformierten Tradition Zum Beitrag von Bernhard Schmidt über das verschollene Runge-Gesangbuch von 1653 im JLH 2023 <i>Eberhard Cherdron</i>	131
--	-----

Johann Daniel Herrnschmidt (1675–1723) Hymnologische Beobachtungen zum 300. Todestag <i>Jonas Milde</i>	138
Die Lieder in Schleiermachers Gottesdiensten 1830 bis 1834 Annäherung an eine fällige Aufgabe <i>Bernhard Schmidt</i>	200
Das Berner Gesangbuch von 1853 <i>Andreas Marti</i>	232
„Macht hoch die Tür“ und der Fisch- und Getreidehändler Sturgis – Entzauberung einer Legende <i>Harald Storz</i>	250

LITERATURBERICHTE ZUR HYMNOLOGIE

Literaturbericht Hymnologie Deutschsprachige Länder (2021, 2022) 2023 <i>Erik Dremel, Daniela Wissemann-Garbe</i>	254
Literaturbericht Hymnologie Französischsprachige Länder 2023 <i>Beat Föllmi</i>	270
Literaturbericht Hymnologie Ungarn (2020) 2021–2022 <i>Ágnes Papp</i>	275
Verzeichnis der zitierten Lieder und Strophen	287
Verzeichnis der Personennamen	292
Ständige Berater	302
Autorinnen und Autoren	303

IN MEMORIAM ÉDITH WEBER

1925–2024

Am 5. Juli 2024 ist die Musikwissenschaftlerin und Hymnologin Édith Weber im Alter von 98 Jahren in Paris verstorben.

Édith Weber wurde 1925 in Straßburg geboren. Sie studierte zunächst am Straßburger Konservatorium Klavier, später Musikgeschichte an der dortigen Universität, wo sie 1971 bei Prof. Georges Livet mit einer Arbeit über *Musique mesurée à l'Antiquité en Allemagne* promovierte. Ab 1969 unterrichtete sie am Institut catholique in Paris und 1972 wurde sie an die Universität Paris-Sorbonne berufen, wo sie bis zu ihrer Emeritierung Musikgeschichte unterrichtete. Frau Weber hat im Bereich der Hymnologie Bedeutendes geleistet. Als Elsässerin war sie perfekt zweisprachig und wurde so zu einer wichtigen Vermittlerin zwischen der deutschen und der französischen hymnologischen Forschung. Zahlreiche ihrer Publikationen betreffen die Kirchenmusik des 16. Jahrhunderts, insbesondere das Elsass. In hunderten von Radiosendungen für verschiedene Sender gab sie ihr Wissen auch an ein breites Publikum weiter. Für ihre wissenschaftliche Arbeit wurde sie mit zahlreichen Ehrungen ausgezeichnet, u. a. war sie Chevalier de la Légion d'Honneur, Officier des Arts et des Lettres und Officier des Palmes académiques. Für das *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie* betreute Frau Weber von 1966 bis 2021 die Rubrik „Literaturbericht Hymnologie. Französischsprachige Länder“. Wir gedenken ihrer in dankbarer Erinnerung.

Sie möge ruhen in Frieden † und das ewige Licht leuchte ihr.

GELEITWORT

Mit dem vorliegenden Band scheidet unsere Mitherausgeberin Irmgard Scheitler, die seit 2005 (Bd. 44) die Geschicke des Jahrbuchs mitgetragen und mitbestimmt hat, aus dem Herausgeberkreis aus. Ihre fundierten Gesprächsbeiträge und ihre Umsicht werden wir in den jährlichen Herausgebersitzungen vermissen. Insbesondere hat sie für den hymnologischen Teil des Jahrbuchs mit Kompetenz und großer Sachkunde Beiträge eingeworben, begutachtet und mit mancherlei Hinweisen bereichert. So verabschieden wir sie mit einem sehr herzlichen Dank!

Der liturgische Teil des Jahrbuchs wird eröffnet mit einem Beitrag von Thomas Melzl, der Vorüberlegungen zu einer Revision der Trau-Agende anstellt. Es werden die Trau-Agenden der VELKD, der EKV/UEK und der Reformierten Kirche vorgestellt einschließlich ihrer historischen Tradition, die Begriffe Verlobung und Trauung bestimmt, das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Handeln dargestellt, die theologischen Verständnisse von Ehe ebenso wie die Vermittlung von Tradition und Situation in den Blick genommen.

Marius Wisker legt Reflexionen zum Schulgottesdienst und zum geistlichen Leben am Lern- und Lebensort (evangelischer) Schulen unter Berücksichtigung der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung vor. Es wird nicht nur danach gefragt, was Religionsunterricht leisten kann und was nicht, sondern auch nach den Besonderheiten und dem Auftrag evangelischer Schulen. Diese Erörterungen werden anhand einiger Praxisbeispiele, die der Autor selbst durchgeführt hat, reflektiert mit dem Ergebnis, dass Jugendliche großes Interesse an (religiöser) Sinndeutung zeigen. Daher legt es sich nahe, dass die christliche Botschaft zielgruppenspezifisch und zielgruppenrelevant zu vermitteln ist.

Drei Literaturberichte beschließen den liturgischen Teil des Jahrbuchs: E. Byron Anderson legt einen Literaturbericht für die Liturgik in Nordamerika für die Jahre 2021–2023 vor, Reinhard Müller für die altorientalische, israelitisch-jüdische Religion und Altes Testament für die Jahre 2022–2023, Jörg Neijenhuis für Liturgik im deutschsprachigen Raum für das Jahr 2023.

Der erste Beitrag des hymnologischen Teils ist anlässlich des 300. Todestages von Johann Daniel Herrnschmidt entstanden. Jonas Milde bietet neben einer Biographie einen Überblick über dessen Wirken als Liederdichter – nicht nur des heute noch gesungenen *Lobe den Herren, o meine Seele* – und als Gesangbuchherausgeber. Insbesondere sei auf seine ganz eigene Art der Kolumnentitel im Gesangbuch von 1715 verwiesen. Bernhard Schmidt hat aus der Gesamtausgabe Friedrich Schleiermachers zusammengestellt, welche Lieder dieser in seinen Gottesdiensten hat singen lassen und das Verhältnis von Lied und Predigt untersucht. Das Berner Gesangbuch von 1853 und seine Vorgeschichte wird von Andreas Marti aufgeschlüsselt und bietet eine Grundlage für die aktuelle

Forschung zur Schweizer Gesangbuchgeschichte. Der Beitrag von Eberhard Cherdron ist eine willkommene Reaktion auf den Artikel von Bernhard Schmidt zum Rungegesangbuch von 1653 aus dem letztjährigen JLH 62. Hymnologie muss sich auch immer wieder mit Legendenbildung befassen. Dies tut Harald Storz zum Lied *Macht hoch die Tür*. Für die Rubrik „akademische hymnologische Projekte“ liegt dies Jahr kein Beitrag vor, sie wird aber im nächsten Jahr weitergeführt. Die Literaturberichte schließen in gewohnter Form die deutschsprachigen (Erik Dremel, Daniela-Wissemann-Garbe), französischsprachigen (Beat Föllmi) und ungarischen (Ágnes Papp) hymnologischen Publikationen der letzten Jahre auf.

Im August 2024

Die Herausgeberinnen und Herausgeber

Vorüberlegungen für eine Revision der Trau-Agende

THOMAS MELZL

Die hier vorgelegten Vorüberlegungen für eine anstehende Revision der Trau-Agende wollen die bisherigen Agenden aus den jeweiligen Agendentraditionen von VELKD und EKU/UEK sowie der Reformierten Kirche vergegenwärtigen. Dies geschieht in einem Vergleich von Inhalten und Aufbau, von Einleitungen und Formularen. Aus diesem Vergleich werden einige Problemstellungen herausgearbeitet, die abschließend zusammengefasst werden. Bevor dies allerdings geschehen kann, müssen einige Begrifflichkeiten geklärt werden.

1. Begriffe: Trauung und Verlobung¹

1.1 Trauung

Mit dem Begriff der „Trauung“, der sich etymologisch von „Vertrauen“ ableitet,² ist die kirchliche Handlung bezeichnet, womit erhellt wird, dass diese auf das Einander-anvertrauen bzw. Einander-anvertraut-werden der Eheleute zielt.

Historisch gesehen war aber die „Trauung“ nicht nur von der „Eheschließung“ unterschieden (s.u. zu „Verlobung“), sie war auch lange Zeit nicht in kirchlicher Hand. Vielmehr erfolgte in germanischer Zeit bei einer sogenannten „Muntehe“³ der Vorgang des „Anvertrauens“ durch den Vormund der „Braut“, der diese dem „Bräutigam“ zuführte und übergab. Eine solche „Muntehe“ ist über einen Vertragsschluss zwischen zwei Sippen zustande gekommen.⁴ Sie hat also aus mindestens zwei voneinander zu unterscheidenden Akten bestanden: dem Vertragsschluss (= „Verlobung“ bzw. „Trauung“) und der Vertragserfüllung (= „Übergabe“ bzw. „Kopulation“).

1 Wir gehen in unserer Darlegung nicht ausführlich auf die Geschichte ein. Diese lässt sich neben den einschlägigen Artikel in TRE und RGG u.a. auch bei Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung. Berlin 1959, 11–28 nachlesen.

2 Vgl. DWB, Bd. 21, Sp. 1560.

3 „Muntehe“ von „munt“ = Schutz, da die Braut aus einem Schutzverhältnis in ein anderes wechselt. Von „munt“ stammen auch die Begriffe „Vormund“ und „Mündel“.

4 Vgl. Schott, Clausdieter: Trauung und Jawort. Von der Brautübergabe zur Zivilehe, Frankfurt/Main 1992, 19ff.

Ein solcher von einem „Laien“ durchgeführte Eheschluss ist von der Kirche (zunächst) nicht infrage gestellt worden. Vielmehr hat die Kirche die „Muntehe“ gegenüber anderen Eheformen bevorzugt und damit langfristig zur ihrer alleinigen Durchsetzung verholfen. Ein wesentliches Augenmerk hatte die Kirche nämlich auf den öffentlichen Aspekt dieser Eheschließung gelegt, womit nun der Konsens, also die gegenseitige Willenserklärung der Brautleute, zu einem wichtigen Bestandteil wurde. Je mehr nun aber die Kirche ihre rechtlichen Regelungen auch auf die Ehe ausweitete, umso mehr wandelte sich die Funktion des Vormunds: „Aus dem Muntwalt war ein Trauwalt, aus der Übergabe war ein Zusammengeben geworden“⁵. Die letzte Stufe dieser kirchlichen Okkupation bestand folgerichtig darin, dass nun ein Priester die Funktion auch des Muntwalts übernahm und die Kirche Laientrauerungen untersagte.⁶ Dadurch erst „wuchs dem kirchlichen Akt, der den bürgerlichen in sich aufgenommen hatte, der Name ‚Trauung‘ zu.“⁷ Im Preußischen Landrecht von 1794 heißt es als Schlusspunkt dieser Entwicklung: „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“⁸ Diese Verbindung der Bezeichnung mit der kirchlichen Handlung war so nachhaltig, dass ihr selbst die Einführung der Zivilehe 1874/75 nichts anhaben konnte. Von dieser Zeit an stand der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung gegenüber.⁹ Der Begriff der „Eheschließung“ bezeichnet demnach also die auf dem Standesamt durchgeführte Handlung, die zur Ehe als einer rituell geschlossenen, auf Dauer angelegten und gesellschaftlich legitimierten Beziehung zwischen zwei Personen führt.¹⁰

1.2 Verlobung

Die „Verlobung“ war nach germanischem Recht die erste Stufe der Eheschließung und hatte in der Feier des Vertragsabschlusses zwischen zwei Familien bestanden.¹¹ Voraussetzung war der Konsens der Ehepartner. Die Feststellung des Konsenses gehörte also zunächst zur „Verlobung“ und nicht zur „Kopulation“. Aufgrund der kirchlicherseits nun ausschlaggebenden Betonung des Konsenses wurde seine Erfragung auch bei der „Kopulation“ wiederholt, denn während die „Verlobung“ zuhause stattfinden konnte, war die „Kopulation“ vor der Kirchentür nun ein öffentlicher Akt.

Nach Christhard Mahrenholz bewirkte nun schon diese reformatorische Betonung der „Kopulation“ (aufgrund ihrer Öffentlichkeit in Abwehr heimlich geschlossener Ehen) die Verbindung von „Kopulation“ und „Benediktion“ –

5 A. a. O., 33.

6 Vgl. A. a. O., 35 f.

7 Schäfer, Rolf: Zur kirchlichen Trauung, in: ZThK 70 (1973), 474–488, hier: 478.

8 Zitiert nach ebd.

9 Vgl. ebd.

10 Vgl. zu dieser Definition von Ehe Nehring, Andreas: Art. Ehe I. Religionswissenschaftlich, in: RGG4 2 (1999), Sp. 1069–1071, hier 1069.

11 Vgl. Schott, Clausdieter: Trauung und Jawort (s. Anm. 4), 20 f.

wenn auch in unterschiedlicher Abstufung – und damit die Aufgabe der Trennung von „weltlichem“ und „geistlichem“ Handeln.¹² Sie wird dann freilich erst staatlich vollendet (s. o. zu „Trauung“). Jedenfalls fallen nun Konsenserfragung, Kopulation und Benediktion in einem Akt zusammen.¹³ Erst die Einführung der Zivilehe 1874/75 hat diese Verbindung wieder aufgehoben.¹⁴ Allerdings in der Weise, dass „an die Stelle der Kopulation des Priesters die Erklärung des Konsensus der Brautleute durch den Standesbeamten gesetzt“¹⁵ wurde. Die für die Kirchen damit gegebenen Herausforderungen haben darin bestanden, nun auch selbst für die Auflösung der Verbindung von Konsens, Kopulation und Benediktion in ihren Trauordnungen sorgen zu müssen.¹⁶ Besonders „bei den Traufragen bemühte man sich, eine Wiederholung der standesamtlichen Konsensfragen zu vermeiden“¹⁷, was dann zu verschiedenen Neuformulierungen geführt hat.

2. Vergegenwärtigung der Agendentraditionen

2.1 Luthers Traubüchlein¹⁸

Das im Jahr 1529 veröffentlichte Traubüchlein Luthers ist vor allem – wie sein Taufbüchlein – als Beigabe zu seinem Kleinen Katechismus überliefert worden.¹⁹

Für die gegenwärtige Diskussion ist Luthers Traubüchlein weniger hinsichtlich der darin enthaltenen Gottesdienst-Ordnung von Interesse, sondern vor allem hinsichtlich seiner Unterscheidung von „weltlicher“ und „kirchlicher“ Handlung. Diese Unterscheidung wird bereits in den einleitenden Worten Luthers deutlich, wenn er erklärt, dass „hochzeit und ehestand ein weltlich geschefft ist“ und aus diesem Grund die „geistlichen odder kirchendienern nichts darynn zu ordenen odder regiern“²⁰ haben. Auch wenn man sicher voraussetzen kann, dass die kirchliche Trauung im Anschluss an die weltliche Eheschließung der Normalfall war, so verbindet Luther beide Seiten nicht zu einer selbstverständlichen Einheit, sondern erkennt an, dass die kirchliche Trauung etwas Zweites, Hinzukommendes ist: „Aber so man von uns begerd, für der kirchen odder ynn der kirchen sie zu segenen, uber sie zu beten odder sie auch zu trawen, sind wir schuldig dasselbige zu thun.“²¹

¹² Vgl. Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), 20 ff.

¹³ Vgl. A. a. O., 23.

¹⁴ Vgl. A. a. O., 24.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. A. a. O., 24–26.

¹⁷ A. a. O., 25.

¹⁸ Luther, Martin: Ein Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn, 1529, in: WA 30,74–80.

¹⁹ Vgl. zur Datierung: WA 30,43–47 (Einleitung von Otto Albrecht).

²⁰ WA 30,74,2–5.

²¹ WA 30,75,1–3.

An dieser Aussage ist ein Dreifaches bemerkenswert: Luther setzt ein „Begehren“ des Brautpaares voraus. Diesem Begehren entspricht eine kirchliche Schuldigkeit. Die Kirche kann sich also diesem Begehren nicht entziehen, sondern es ist nun einmal das, was die Kirche tut. Was aber tut die Kirche?

Das kirchliche Handeln besteht aus zwei Komponenten: aus Segen und Gebet, die Luther mit der Trauung gleichsetzt.

Zwar setzt Luther voraus, dass die weltliche Handlung vor der Kirchentür stattfindet. Die kirchliche Handlung muss aber nicht unbedingt in der Kirche stattfinden, sie kann auch vor der Kirche einen Ort haben.

In der oben zitierten Aussage zum „weltlichen Geschäft“ kann Luther also die Eigenart von Hochzeit und Ehestand anerkennen. Allerdings ist er doch der Meinung, dass der Ehestand, obwohl er ein weltlicher Stand ist, dennoch Gottes Wort auf seiner Seite hat und nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet ist.²² Für Luther folgt daraus auch die Ernsthaftigkeit im Umgang mit der Ehe, die er zu seiner Zeit nicht gegeben sah.²³ Aber gerade das „Begehren“ des kirchlichen Handelns ist für Luther ein Hinweis darauf, dass zumindest unbewusst ein Bedarf gesehen wird.²⁴

Luther führt zunächst den heute längst vergangenen Brauch an, das Aufgebot von der Kanzel abzukündigen.²⁵ Mit dem Aufgebot wird der Entschluss zur Ehe öffentlich bekannt gemacht, vor allem, um eine Frist für mögliche Einsprüche gegen den anstehenden Eheschluss einzuräumen.²⁶

Sodann greift Luther das Begehren des Brautpaares auf: „Hans N. und Gerta N. wollen nach Göttlicher ordnung zum heiligen stande der ehe greiffen, begeren des ein gemein Christlich gebet für sie, das sie es ynn Gottes namen anfahren und wol gerate.“²⁷ Otto Albrecht weist auf die eigentümlichen Ausdrücke hin, dass die so Angesprochenen, nach dem Stand der Ehe „greifen“ und in Gottes Namen „anfangen“ wollen. „Das erweckt den Eindruck, als habe Luther der vorangehenden und vorausgesetzten Verlobung, wie im römischen Recht und in der modernen Auffassung, eine noch nicht verbindliche, bloß präparatorische Bedeutung beigelegt, während es doch anderweit feststeht, daß er in Übereinstimmung mit einer Reihe von Bibelstellen, mit dem älteren deutschen Recht und mit dem dadurch beeinflussten ius canonicum der Verlobung ehestiftende Bedeutung zuerkannt hat.“²⁸ Offensichtlich unterscheidet Luther zwischen dem Verlöbnis, mit dem „zwar die Ehe geschlossen, aber nicht vollzogen“ ist, und „dem Antritt der ehelichen Lebensgemeinschaft.“²⁹

Schließlich sind die weiteren Schritte die Trauung vor der Kirche und die Segnung vor dem Altar:

22 Vgl. WA 30,75,15f.

23 Vgl. WA 30,75,21f–76,1–3.

24 Vgl. WA 30,76,9–14.

25 Vgl. WA 30,76,18–23.

26 Vgl. WA 30,58.

27 WA 30,76,19–21.

28 WA 30,58.

29 WA 30,59.

Vor der Kirchentür sieht Luther vier Elemente vor: die Traufragen³⁰, den Ringwechsel, das Händereichen mit dem biblische Votum Mt 19,6 und die Kopulation³¹. Luthers Unterscheidung zwischen Eheschluss und Ehevollzug macht sich auch in den Traufragen bemerkbar. Obwohl die Traufragen eine Wiederholung des häuslichen Verlöbnisses sind, fragt Luther nicht „hast du“, sondern „willst du“.³² „Die Fragen richten sich“, nach Otto Albrecht, „an ein Brautpaar, von dem vorausgesetzt ist, daß es die Ehe noch nicht vollzogen, noch nicht ins Werk gesetzt hat. Mit solcher Wiederholung des Verlöbnisses vor der eigentlichen Trauung aber kommt der alte Rechtsgrundsatz *consensus facit nuptias*, den Luther auch als echt biblisch anerkannt hatte, zum klaren Ausdruck.“³³

Ringwechsel und Händereichen sollen „den *mutuus consensus* des Paares versinnbildlichen“³⁴. Das dabei gesprochene biblische Votum Mt 19,6 dürfte eine „reformatorische Ergänzung des herkömmlichen liturgischen Materials“³⁵ sein. „Er bedeutet mit seiner Beziehung auf 1. Mos. 2,24 zunächst dies, daß die Ehe, insonderheit der Ehevollzug eine göttliche Ordnung ist und daß darin ihre Unauflöslichkeit begründet ist.“³⁶ Insgesamt urteilt Albrecht: „Demnach ist die Trauung nach Luthers Auffassung Ehebestätigung in dem zwiefachen Sinne, daß die Brautleute selbst durch Wort und symbolische Handlungen ihre in der Verlobung geschehene Eheschließung öffentlich wiederholt bekennen, und daß anderseits der Pfarrer vor der Kirchentür, der diese wiederholte Konsenserklärung veranlaßt hat, durch Teilnahme an dem sinnbildlichen Tun und durch Darbietung des Herrenwortes Matth. 19,6 dem Paar feierlich bestätigt, daß sie in den von Gott selbst gestifteten und darum unauflöslichen Stand der Lebensgemeinschaft eintreten sollen und dürfen. Dabei ist das entscheidende Moment, wodurch die Trauung von der Verlobung sich unterscheidet, dies, daß die Brautleute auf Grund ihrer beiderseitigen Einwilligung jetzt einander übergeben und anvertraut werden, damit sie forthin nun tatsächlich das *consortium vitae* beginnen und die Ehe ins Werk setzen.“³⁷

Vor dem Altar findet die Segnung statt, die mit der Lesung Gen 2,18.21–24 kommentarlos und an alle gewendet eingeleitet wird.³⁸ Dass Luther diese Schriftworte also nicht direkt auf die Eheleute zusagt, mag daran liegen, dass er in ihnen die allgemeine geschöpfliche Grundlage ehelichen Zusammenlebens begründet sieht. Erst danach soll sich der Pfarrer den Eheleuten zuwenden und sie direkt

30 WA 30,77,2f. („Hans, wiltu Greten zum ehelichen gemalh haben? Dicit: Ja. Greta, wiltu Hansen zum ehelichen gemalh haben? Dicit: Ja“).

31 WA 30,77,8–11 („Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur ehe begehren und solchs hie offentlich für Got und der welt bekennen, darauff sie die hende und trawringe einander gegeben haben, So spreche ich sie ehelich zu samen ym namen des Vaters und des Sons und des heiligen geists, Amen.“).

32 Vgl. WA 30, 64f.

33 WA 30,65.

34 Ebd.

35 Ebd.

36 Ebd.

37 WA 30,66.

38 Vgl. WA 30,78,3–12.

ansprechen: „Weil yhr beide euch ynn den ehestand begeben habt ynn Gottes namen, So hört auff erst das gebot Gottes über diesen stand...“³⁹ Es folgt eine Lesung von Eph 5,25–29 und Eph 5,22–24.⁴⁰ Auffällig ist die Vertauschung der Ansprechpartner, die Luther vornimmt: Es werden anders als in der biblischen Vorgabe zuerst die Männer und dann die Frauen angesprochen. Sodann wird Gen 3,16–19 angefügt und damit eine Schriftstelle, aus der „das Creutz, so Gott auff diesen stand gelegt hat“⁴¹ hervorgeht. Schließlich folgen Schriftworte aus denen heraus das Brautpaar wissen und glauben soll, „wie ewer stand für Gott angenehme und gesegnet ist.“⁴² Hier werden neben Gen 1,27.28.31 auch Spr 18,22 genannt.⁴³ Daraufhin soll der Pfarrer die Hände über sie „recken“ und beten.⁴⁴

2.2 VELKD

Die in Agende III im Jahr 1964 veröffentlichte Ordnung der kirchlichen Trauung geht auf die Arbeit der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands seit dem Jahr 1952 zurück.⁴⁵ Die Beratungen innerhalb der Konferenz führten 1955 zur Verabschiedung einer Ordnung, die der 1956 in Hannover zusammengekommenen Generalsynode der VELKD vorgelegt worden war. Der dort eingesetzte Trauungsausschuss sollte „in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Fachausschuss und der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands“ die Arbeit an der Ordnung der kirchlichen Trauung fortsetzen, was in den Jahren 1956 bis 1958 geschehen ist. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der 1958 in Spandau tagenden Generalsynode vorgelegt und dort zur vorläufigen Erprobung verabschiedet worden.⁴⁶ Aus dieser vorläufigen Fassung von Agende III ist dann im Jahr 1964 die endgültige Agende hervorgegangen.⁴⁷

Der in den 1970er Jahren erfolgte Auftrag zur Revision von Agende III hat in mehreren Schritten stattgefunden, die zur schlussendlichen Aufteilung in Einzelbände geführt hat. Hinsichtlich der Revision der Ordnung der kirch-

39 WA 30,78,14f.

40 Vgl. WA 30,79,1–12.

41 WA 30,79,13f.

42 WA 30,79,24f.

43 Vgl. WA 30,79f.

44 WA 30,80,8–13. Das Gebet lautet: „„Herre Gott, der du man und weib geschaffen und zum ehestand verordenet hast, dazu mit fruchte des leibs gesegnet, Und das Sacrament deines lieben sons Jhesu Christi und der kirchen, seiner braut, darinn bezeichnet, Wir bitten deine grundlose güte, du wollest solch dein geschepff, ordnung und segen nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnediglich ynn uns bewaren durch Jhesum Christ unsern Herrn, Amen.“

45 Vgl. dazu und zu dem Folgenden Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), 5f.

46 Vgl. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Dritter Band: Die kirchlichen Amtshandlungen (Vorläufige Fassung), bearbeitet v. d. Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands u. v. d. Liturgischen Ausschuss d. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, hrsg. v. d. Kirchenleitung d. VELKD, Berlin 1958.

47 Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III: Die Amtshandlungen, hrsg. v. d. Kirchenleitung d. VELKD, Berlin / Hamburg 1964.

lichen Trauung hat zunächst wieder die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands im Jahr 1983 einen Vorschlag unterbreitet,⁴⁸ der dann auf den Generalsynoden in Hildesheim 1984 und in Bad Harzburg 1986 diskutiert und nach Beratungen an den Liturgischen Ausschuss zurückverwiesen worden war.⁴⁹ Daraus ist dann als Ergebnis im Jahr 1988 Agende III, Teilband 2 publiziert worden.⁵⁰

2.2.1 *Inhalt, Aufbau, Einleitungen*

1. Die Ordnung der Trauung aus den 1960er Jahren zeichnet sich noch durch eine schlichte Form aus.⁵¹ Entsprechend zurückhaltend ist die Einleitung gestaltet, die für die konkrete Ausgestaltung auf die gliedkirchlichen oder ortsüblichen Sonderregelungen verweist.⁵² Ganz anders verhält es sich mit dem von der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgelegten „Studienheft“ aus dem Jahr 1983, das keine Erprobungsagende sein, sondern nur „einen Beitrag zur notwendigen Überarbeitung der geltenden Trauungsagenden“⁵³ leisten will. Hier werden der eigentlichen Ordnung der Trauung, die im Prozess der agendarischen Erneuerung mit einer größeren Gestaltungsfreiheit versehen worden ist (das Stichwort Grundstruktur wird von Joachim Heubach in seiner Einleitung genannt), ausführliche Vorüberlegungen vorgeschaltet, die insbesondere den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen wollen.⁵⁴ Die Vorüberlegungen enthalten außerdem Ausführungen zum biblisch-theologischen und systematisch-theologischen Eheverständnis, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.⁵⁵

Wichtiger für die Umsetzung in konkrete liturgische Formen ist der knappe geschichtliche Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche bei der Eheschließung,⁵⁶ die so gedeutet wird, dass die kirchliche Handlung schließlich „ihre eigentliche Bedeutung“ zurückgewinnt und darum „nur

48 Trauung. Das kirchliche Handeln bei einer Eheschließung. Überlegungen, Ordnungen und Texte zur Revision der kirchlichen Trauagenden, hrsg. v. d. Lutherischen Liturgischen Konferenz, Hannover 1983 (= rgd 14).

49 Vgl. Lutherische Generalsynode 1984. Bericht über die sechste Tagung der sechsten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. bis 26. Oktober 1984 in Hildesheim, i. A. d. Kirchenleitung d. VELKD hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt Hannover, 63–66 und 287f. sowie Lutherische Generalsynode 1986. Bericht über die zweite Tagung der siebenten Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 19. bis 22. Oktober 1986 in Bad Harzburg, i. A. d. Kirchenleitung d. VELKD hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt Hannover, 136–138 und 251–255.

50 Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III: Die Amtshandlungen, Teil 2: Die Trauung, hrsg. v. d. Kirchenleitung d. VELKD, Hannover 1988.

51 Vgl. A. a. O., 139–154.

52 Als Ersatz für eine solche fehlende Einleitung darf die bereits erwähnte Schrift von Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), gelten.

53 Vgl. Trauung (s. Anm. 48), 7.

54 Vgl. A. a. O., 9–13.

55 Vgl. A. a. O., 13–22.

56 Vgl. A. a. O., 23–26.

noch theologisch begründet werden“⁵⁷ kann. Gerade das aber hat zur Konsequenz, dass „die Traufagen auf die Wiederholung der Konsensermittlung, die bereits auf dem Standesamt stattgefunden hat“⁵⁸, verzichten. Diese werden „statt dessen ... so formuliert, daß sie zu einem Bekenntnis zu christlicher Eheführung herausfordern.“⁵⁹ Diese Sichtweise führt dann auch in der Ordnung des „Studienheftes Trauung“ und ihrer Begründung zu einer Schwerpunktverlagerung auf das Traubekenntnis. Hingewiesen wird schließlich auf das nicht gelöste Problem der Kopulation. Damit stellt sich allerdings die Frage, welche Funktion „das kirchliche Handeln im Zusammenhang mit der Eheschließung“⁶⁰ überhaupt haben kann. Diese Frage wird im „Studienheft Trauung“ in zweifacher Weise beantwortet:

Zuerst wird darauf hingewiesen, dass das Ereignis der Eheschließung ein Anlass für die ganze Gemeinde ist, „Lob und Bitte vor Gott zu bringen.“⁶¹ Es ist die Gemeinde, die dazu einlädt, „den Weg in die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen.“⁶² Es ist die Gemeinde, die daran Anteil nimmt, „wenn die Eheleute einander aus der Hand Gottes annehmen und für ihre Gemeinschaft um seinen Segen bitten“⁶³. Es ist die Gemeinde, die den Eheleuten ihre „Hilfe für ein Leben im christlichen Glauben“⁶⁴ anbietet. Es ist schließlich die Gemeinde, die „dem Ehepaar das Gebot und die Verheißung Gottes“ zuspricht und für es erbittet, dass beide „einander verstehen, lieben und vertrauen in guten wie in bösen Tagen.“⁶⁵ Über diese Verankerung in der konkreten Ortsgemeinde hinaus hat aber auch die Kirche – wohl im Sinne einer grundsätzlichen Position – „ein Wort zur Ehe und zum Eheleben zu sagen, das in der Bibel gründet, selbst wenn ein biblisches Mandat zu einer Handlung im Zusammenhang mit der Eheschließung fehlt.“⁶⁶

Schließlich wird darüber hinaus für eine kirchliche Strategie geworben, das kirchliche Handeln im Zusammenhang der Eheschließung neu plausibel zu machen. Diese Strategie besteht aus mehreren oikodomischen, seelsorgerlichen, katechetischen und liturgischen Bausteinen.⁶⁷

Die Überlegungen aus dem „Studienheft Trauung“ haben für die Erläuterungen der Agenda aus dem Jahr 1988 nur eingeschränkt vorbildhaft gewirkt. So sind vor allem der geschichtliche Abriss und die Ausführungen zum kirchlichen Handeln bei der Eheschließung – diese freilich in einer konzentrierteren stichpunkt-

57 A. a. O., 24.

58 Ebd.

59 Ebd.

60 A. a. O., 25.

61 Ebd.

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Ebd.

65 Ebd.

66 Ebd.

67 Vgl. A. a. O., 25–30.

artigen Weise – aus dem Studienheft übernommen worden.⁶⁸ Hingegen sind die neueren gesellschaftlichen Entwicklungen und die biblisch-theologischen wie systematische-theologischen Klärungen zum evangelischen Eheverständnis nicht mehr aufgegriffen worden.

Die Begründung des kirchlichen Handelns in der Agende orientiert sich nun am Evangelischen Gemeindekatechismus, der etwas andere Akzente als das Studienheft setzt.⁶⁹ Zwar wird daran festgehalten, dass die Feststellung des Ehe-Konsenses auf dem Standesamt geschieht und damit also dort die Ehe geschlossen wird, die auch nach evangelischer Auffassung gültig ist. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung des rechtskräftig gegebenen Wortes gegenüber bloßer Neigung betont. Der Grund für die kirchliche Handlung soll aber darin liegen, „daß hier das Eheversprechen vor dem Angesicht Gottes, das heißt ganz bewußt in der Verantwortung vor dem allmächtigen Schöpfer und im Vertrauen auf seine Hilfe gegeben wird.“⁷⁰

Bemerkenswert gegenüber der Vorgängeragende aus dem Jahr 1964 ist die materielle Ausweitung: Nicht nur erscheint – wie dies dann auch für die Amtshandlungen von Taufe und Bestattung der Fall ist – die Trauung als eigenständiger Band, sie enthält nun neben der Ordnung der Trauung auch Formulare für einen „Gottesdienst zum Gedenktag der Trauung“, für eine „Gemeinsame kirchliche Trauung“ und für einen „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“.⁷¹

2.2.2 Ordnungen

Während die Ordnung der Trauung aus dem Jahr 1964 noch ohne gliedernde Zwischenüberschriften auskommt, werden in dem „Studienheft Trauung“ aus dem Jahr 1983 erstmals die aus dem Prozess der agendarischen Erneuerung bekannten Gliederungsschritte eingeführt, die zu einem Dreischritt aus *Eröffnung und Anrufung*, *Verkündigung und Bekenntnis* sowie *Gebet und Segen* führen.⁷² Ausdrücklich wird betont, dass dieser Aufriss zwar „die vom Gebet getragene Verkündigung in die Mitte“ stelle, ohne aber „dadurch anderes zum bloßen ‚Rahmen‘ zu machen.“⁷³ Weil es für den ersten Teil des Gottesdienstes „landauf, landab unterschiedliche Gewohnheiten“ gibt, hat der „für die Eröffnung gegebene Text Anregungs- und Beispielcharakter.“⁷⁴

Für den zweiten zentralen Teil der Verkündigung werden zwei Möglichkeiten angeboten: Entweder erfolgt zunächst „eine Ansprache über ein frei gewähltes Schriftwort“, „um sodann ... ein Ensemble von Schriftworten zur Ehe zu ver-

68 Vgl. Agende III/2, (s. Anm. 50), 12f und 14–18.

69 Vgl. A. a. O., 14.

70 Ebd.

71 Vgl. A. a. O., 5f.

72 Vgl. Trauung (s. Anm. 48), 31.

73 Ebd.

74 A. a. O., 32.

lesen“⁷⁵ oder es „wird der Predigt eine vollständige Perikope zugrunde gelegt, und deren Aussage findet ihre biblische Ergänzung in einer vorher zu lesenden weiteren Perikope.“⁷⁶ Die erste Variante erlaubt es „einerseits, die Predigt sehr gezielt auf die Situation der Hochzeitsgesellschaft und besonders des Brautpaares auszurichten, und bindet andererseits das ganze Geschehen einheitlich in einen biblischen Begründungszusammenhang ein.“⁷⁷ Die zweite Variante dürfte aus den als problematisch erkannten „Schrittworten zur Ehe“ resultieren, die „im tiefgreifend veränderten soziokulturellen Umfeld der Gegenwart ohne Auslegung in der Predigt gar nicht mehr richtig verstanden werden können“ und deren „üblichen Zusammenstellungen doch sehr einseitig von ordnungstheologischen, wenn nicht gar naturrechtlichen oder sakramentalen Vorstellungen geleitet sind, die der Ergänzung und Korrektur durch das Evangelium bedürfen.“⁷⁸

Aus dem aus mehreren Komponenten bestehenden Vollzug der Trauung wird das Bekenntnis des Brautpaares als Antwort auf die Verkündigung besonders hervorgehoben: „Dieses öffentliche Bekenntnis (Confessio) der Eheleute vor der Gemeinde ist mehr als eine Wiederholung der Konsenserklärung bei der bürgerlichen Eheschließung, da jede Eheschließung als gehorsamer Vollzug des Willens Gottes verstanden und dementsprechend als ein Akt des Bekenntnisses zu Gott dem Schöpfer interpretiert werden kann. Deshalb ist es sachgemäß, wenn der Konsens im Gottesdienst durch die Confessio wieder aufgenommen wird, die als Antwort auf die Verkündigung des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium folgt.“⁷⁹

Das „Studienheft Trauung“ folgt damit grundsätzlich der Vorgabe der Ordnung der kirchlichen Trauung aus dem Jahr 1964. Allerdings werden nun drei verschiedene Formen angeboten: eine wechselseitige oder gemeinsame Erklärung (Form A), der Zuspruch dieses Bekenntnisses durch die Pfarrerr:in (Form B) oder in der bisher üblichen Weise durch Fragen, auf die das Brautpaar antwortet (Form C).⁸⁰ In einer Beigabe führt Frieder Schulz den Nachweis, dass alle drei Formen „in der Tradition der christlichen Kirchen wohl begründet“⁸¹ sind. Gegenüber dem Bekenntnis sind die weiteren Zeichen, wie z. B. der Ringwechsel sekundär.

Der Zuspitzung auf das Bekenntnis entspricht es auch, dass Segensgebet und Segen für das Brautpaar dem dritten Teil des Gottesdienstes zugeordnet werden. Hier finden dann auch das Dank- und Fürbittengebet und der allgemeine Segen ihren Platz. Das Abendmahl kommt nach wie vor nur als Einschub in den letzten Teil des Gottesdienstes vor. Außerdem wird auf die Möglichkeit hingewiesen, „den Gottesdienst zur Eheschließung im Rahmen des gewohnten

75 Ebd.

76 A. a. O., 33.

77 A. a. O., 32f.

78 A. a. O., 33.

79 A. a. O., 34.

80 Vgl. A. a. O., 33.

81 Ebd.

Hauptgottesdienstes der Gemeinde oder auch eines Familiengottesdienstes zu halten.⁸² Dafür werden einige Gestaltungsvorschläge unterbreitet.

Obwohl die Revision dem „Studienheft Trauung“ in vielen Punkten gefolgt ist, haben doch einige Präzisierungen stattgefunden.

Zunächst betrifft das die Gliederung der Agende, die nun in vier Schritte unterteilt ist: (I) *Eröffnung*, (II) *Verkündigung*, *Bekenntnis*, *Segnung*, (III) *Abendmahl* und (IV) *Sendung*. Von 1964 bis zur Revision 1988 hat sich der Eingangsteil des Traugottesdienstes bemerkenswert stabil gehalten. Die beiden Alternativen – Beginn an der Kirchentür / Beginn am Altar – werden etwas deutlicher herausgearbeitet. Der Verkündigungsteil knüpft mehr an die Agende von 1964 als an das „Studienheft Trauung“ an. Die Überlegungen des „Studienheftes Trauung“, sowohl die Reihenfolge von Ansprache und Schriftlesungen umdrehen zu können als auch die Schriftlesung mit den Schriftworten zur Ehe gleichzusetzen, sind – anders als in der Empfehlung des Liturgischen Ausschusses der Generalsynode – nicht aufgenommen worden.⁸³ Lediglich die Schriftlesungen vor der Ansprache sind fakultativ gesetzt worden.

(1) Das *Traubekenntnis*, das nun in zwei Formen vorliegt (Form A: Antwort auf die Traufragen, Form B: gegenseitige Erklärung, die dritte antwortlose Möglichkeit des Studienheftes Trauung wird abgelehnt⁸⁴)⁸⁵, nimmt weiterhin eine bevorzugte Stellung ein. Die Begründung lehnt sich in ihrer Formulierung an die Vorlage aus dem „Studienheft Trauung“ an: „Dieses öffentliche Traubekenntnis (confessio) vor der Gemeinde nimmt den Konsens, der bei der bürgerlichen Eheschließung erklärt worden ist, bewußt auf und führt ihn weiter. Die Brautleute bekennen sich zur Ehe als einer Ordnung Gottes und zur christlichen Eheführung.“⁸⁶

(2) Dafür wird nun die *Segnung* aus dem letzten Teil des Gottesdienstes zur Trauung gezogen und eigens hervorgehoben. Für die Segnung werden nun auch drei Möglichkeiten angeboten: (A) Gebet als Segnung, (B) Gebet mit Segnung und (C) entfalteter Segen unter Beteiligung von Verwandten und Freunden des Paares.⁸⁷ Eine Segnung mit dem Vaterunser wird wiederum anders als die Empfehlung des Liturgischen Ausschusses der Generalsynode nur fakultativ vorgesehen.⁸⁸

(3) Der *Ringwechsel* wird in der Revision nun generell fakultativ gesetzt, was in der Agende von 1964 noch nicht der Fall war, aber die Bekenntnis-Varianten B und C des „Studienheftes Trauung“ aufnimmt.

(4) Deutlicher als bisher wird die Verbindung von *Trauung und Abendmahl* benannt und als eigener Gliederungspunkt hervorgehoben. Die Einbindung des

82 A. a. O., 35.

83 Vgl. Lutherische Generalsynode 1984 (s. Anm. 49), 287 mit Lutherische Generalsynode 1986 (s. Anm. 49), 137.

84 Vgl. ebd.

85 Vgl. Agende III/2 (s. Anm. 50), 19 und 30–32.

86 A. a. O., 20.

87 Vgl. ebd.

88 Vgl. Lutherische Generalsynode 1984 (s. Anm. 49), 287.

Abendmahls bringt „zum Ausdruck, daß die Hingabe Christi die Quelle der gegenseitigen Liebe ist und daß die christliche Ehe ihren Ort in der Gemeinschaft der Kirche hat.“⁸⁹

(5) Bei den *Fürbitten* werden ebenfalls drei Möglichkeiten unterschieden, was in der Einführung so nicht erwähnt wird.⁹⁰

Abschließend wird auch in der Agende von 1988 die Möglichkeit einer Trauung im Gemeindegottesdienst mit Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht gezogen.⁹¹

Die folgende Detailanalyse konzentriert sich insbesondere auf das eigentliche Ritual der Trauung, beginnend mit den Schriftworten zur Ehe und endend mit dem Trausegen.

Hinsichtlich der *Schriftworte vom Ehestande* werden in Agende III aus dem Jahr 1964 zwei Varianten angeboten.⁹² In Variante A besteht die Reihenfolge aus Gen 2,18 in Verbindung mit Mt 19,4b–6, Eph 5,21–23.25–26a.30, Gen 1,27–28a.31a und – fakultativ – Kol 3,12.13.16a.17. Variante B dagegen sieht folgende Lesungen vor: Gen 2,18; 1,28a.31a, Eph 5,21–26a.28b–30[31.32], sodann Gen 3,(16a)17b.19a und abschließend Gen 1,27 und Mt 19,4b–6.

In beiden Varianten wird die auch schon von Luther verwendete Stelle aus dem Epheserbrief von zwei „Stiftungsworten“ aus dem Alten Testament eingerahmt. Laut Mahrenholz geschah dies aus dem Grund, um „den Begriff des von Gott gesetzten und jeder menschlichen Ordnung vorgegebenen Ehestandes gegenüber allen modernen Umdeutungen der Ehe als einer privaten oder nur um der Gesellschaft willen notwendigen vertragsartigen Verbindung zweier Einzelpersonen eindeutig herauszustellen und klarzulegen, daß die Verheißung Gottes dem *Stande* gilt, über das hinaus, was jedem einzelnen unter uns, sei er verheiratet oder unverheiratet, verheißen ist.“⁹³

Das „Studienheft Trauung“ von 1983 sieht an dieser Stelle als Schriftlesung entweder eine Kompilation von Versen aus Gen 2, Mt 19, 1Joh 4 und Eph 4 u. 5 vor,⁹⁴ oder bietet als auszuwählende Perikopen an: Gen 1,26a.27–28a.31a, Gen 2,18(21–22)(23–24), Mt 7,24–25(26–27), Mt 19,(3–4)5–6(10–11), Mt 22, 35–40, Joh 15,9–13, Joh 17,20–26, Röm 12,9–18, Röm 15,2–3a.5–7, 1Kor 7,(28) 29–31, 1Kor 12,31–13,7, 1Kor (12,31–13,3) 13,4–7, Eph 4,1–6.15, Phil 2,1–5, Kol 3,12–17(18–19), 1Joh 3,18–24 und 1Joh 4,7–12.⁹⁵

Die revidierte Agende schließlich greift insbesondere auf Variante A der alten Agende zurück und tradiert Variante B nicht weiter. Hier sieht die Reihenfolge der Schriftlesungen nun so aus: Gen 2,18; Gen 1,27–28a.31a, Mt 19,4–6, Kol 3,12–16a.17 und neu aber nur fakultativ Röm 15,5–7.⁹⁶

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Vgl. Agende III/2 (s. Anm. 50), 38–42.

⁹¹ Vgl. A. a. O., 21.

⁹² Vgl. A. a. O., 145–148.

⁹³ Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), 33.

⁹⁴ Vgl. Trauung. Das kirchliche Handeln bei einer Eheschließung (s. Anm. 48), 40.

⁹⁵ Vgl. A. a. O., 41.

⁹⁶ Vgl. Agende III/2 (s. Anm. 50), 29 f.

Diese veränderte Reihenfolge spiegelt nicht nur die Trennung biblischer Schriftengruppen in Altes Testament, Evangelium und Briefe wieder, sondern will womöglich auch eine Rangfolge der Autorität wiedergeben: Zunächst wird die allgemein-geschöpfliche Ausgangsbasis aus dem Alten Testament erhoben, sodann wird als Höhepunkt das ausschlaggebende Wort Christi zur Sache angeführt, und schließlich wird ein auf die konkrete Gestaltung des Zusammenlebens in der Ehe hin gedeutetes apostolisches Wort genannt.

Auch die *Überleitungen* haben sich im Prozess der Revision verändert. In Agende III aus dem Jahr 1964 gab es nur eine Überleitung. Im „Studienheft Trauung“ werden entsprechend den nun aufgefächerten Möglichkeiten des Traubekenntnisses (Formen A, B, C) auch unterschiedliche Überleitungen angeboten. Dabei lassen sich vier Varianten erkennen, die in der revidierten Agende auf zwei Varianten reduziert werden, die nur je nach der gewählten Form unterschiedliche Fortsetzungen haben. Diese Überleitungen setzen die Schriftlesungen zur Ehe voraus und deuten sie als biblisch-theologische Aussagen zu einem christlichen Verständnis der Ehe. Zusammenfassend werden drei Aussagen getroffen, wobei die Veränderungen im Eheverständnis erst in der Gegenüberstellung zu den entsprechenden Aussagen der alten Agende deutlich werden: Die Ehe ist demnach (a) eine gute Gabe Gottes; (b) Gott will die Ehe schützen und segnen bzw. die Ehepartner leiten und segnen; (c) Gott vertraut die Ehepartner einander an.

Aber nicht nur das gewandelte Verständnis der Ehe – einerseits als „heilige und unverbrüchliche Ordnung Gottes“ und andererseits als „gute Gabe Gottes“ – ist hier interessant. Fast noch bedeutsamer muss die Tatsache erscheinen, dass die nun folgenden Fragen durch die Überleitung mit den Schriftlesungen verbunden werden. Luther leitet in seinem Traübüchlein die Lesungen zwar so ein, dass auch er sie auf den „Stand der Ehe“ bezieht. Weil bei ihm aber die Konsensfragen ja bereits vor der Kirchentür stattgefunden haben, braucht es keinen Übergang von den Lesungen zur Segnung. Die Errichtung einer solchen Brücke musste aber dann notwendig werden, als die Konsensfragen zum wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Trauung wurden. Dadurch aber vollzieht sich eine gewichtige inhaltliche Verschiebung. Mahrenholz bemerkt hinsichtlich der Ordnung von 1964 dazu: „Unsere Ordnung hat den alten Zusammenhang zwischen Lesungen und Segen dadurch wiederhergestellt, daß die Traufragen als ‚Konfessions‘-Fragen (nicht als Konsensfragen) eindeutig auf die vorhergehenden Lesungen bezogen werden“⁹⁷. Mahrenholz bemerkt also diese gegenüber Luther inhaltliche Verschiebung, nimmt sie aber in Kauf, wohl, um nach dem Verlust für die kirchliche Handlung, der die Zivilstandsehe bedeutete, ein theologisches Proprium kirchlicher Trauung benennen zu können. Diese Verschiebung besteht darin, dass aus einem „weltlich Ding“ eine Sache des status confessionis gemacht wird.⁹⁸ War es bei Luther noch so, dass die Partner zunächst (vor der Kirchentür) den „Stand“ der Ehe betreten haben, um daraufhin

97 Vgl. Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), 35.

98 Vgl. dazu Schäfer, Rolf: Zur kirchlichen Trauung (s. Anm. 7), 474–488, hier: 482f.

(vor dem Altar) zu hören, was dieser „Stand“ denn eigentlich bedeutet und welche christlichen Rechte und Pflichten er nach sich zieht, so wird die kirchliche Trauung nun zu einem Bekenntnis an den von Gott geschaffenen „Stand“ der Ehe und zur christlichen Eheführung. Durch diese Verschiebung wird natürlich auch die Wiederholung der Konsensfragen legitimiert. Aber anders als auf dem Standesamt haben diese Fragen nun nicht mehr die Eheschließung als solche zum Thema, „sondern die bewußte Entscheidung für den christlichen Glauben oder für die christliche Ehe.“⁹⁹

Nach der Überleitung kannte Agende III aus dem Jahr 1964 nichts anderes als die Frageform. Im Prozess der Revision werden die Fragen durch die Formen der Erklärung und des Bekenntnisses ergänzt. Die revidierte Agende schließlich übernimmt davon die beiden Formen der Fragen und der Erklärung.

Nach dem bisher Gesagten sind die *Fragen* mit der Problematik behaftet, die Konsenserfragung, die ja – laut Luther – bereits „vor der Kirchentür“ stattgefunden hat, nun noch einmal „vor dem Altar“ zu wiederholen. In der Agende von 1964 werden sie – wie eben erläutert – durch eine entsprechende Überleitung auf die Schriftlesungen bezogen und erhalten dadurch nun einen konfessorischen Charakter.¹⁰⁰ Mahrenholz führt außerdem an, dass sich aus der Konstruktion mit den vorausgehenden Schriftworten ein Verhältnis von Zuspruch und Entgegennahme im Glauben ergibt. Insbesondere durch Eph 5 soll den Eheleuten die Augen „für die Herrlichkeit des gottgeschenkten Ehestandes“¹⁰¹ geöffnet werden: „Anvertraung durch Gott, Gottes Gebot, Gottes Verheißung, Liebe und Ehre nach Eph. 5, Scheidung nur durch den Tod: das sind Dinge, ... die mir nun in der Trauung als Gewißheit über allen Zweifel hinaus unmittelbar und ganz persönlich zugesprochen werden, und die ich in das Eheleben danksagend mit hineinnehme.“¹⁰² Gerade diese letzte Aussage ist wichtig, stellt sie doch eine weitere Brücke zum Trausegen her. Nicht zuletzt wird der Charakter dieses Aktes als eines Bekenntnisses oder Gelöbnisses dadurch unterstrichen, dass die Eheleute nicht schlicht mit „Ja“, sondern mit „Ja, mit Gottes Hilfe“ antworten.¹⁰³ Mit dieser Argumentation sieht Mahrenholz nicht nur eine Antwort auf die Frage nach dem Proprium kirchlicher Trauung, sondern auch eine Antwort auf die Frage nach der Kopulation gegeben: „Trauung im früheren Verständnis ist der abschließende rechtliche Vollzug des Zusammengebens zweier Menschen durch einen geborenen oder gekorenen Vertreter. Trauung in dem neu gewonnenen Verständnis ist der Zuspruch und die Gewißmachung des Zusammengebebens zweier Menschen durch Gott. [...] Solches Anvertrauen ist in der *praedicatio* zu bezeugen, in der *confessio* anzuerkennen und in der *benedictio* fürbittend zuzusprechen – es tritt nicht als eine

⁹⁹ A.a.O., 483.

¹⁰⁰ Vgl. Mahrenholz, Christhard: Die Neuordnung der Trauung (s. Anm. 1), 51 f.

¹⁰¹ A.a.O., 50.

¹⁰² A.a.O., 51.

¹⁰³ Vgl. A.a.O., 63.

eigenständige Größe neben diese Stücke, sondern es erfüllt und durchdringt sie alle. Mit dem Zuspruch dieser göttlichen Anvertraung aber ist der kopulatorische Gedanke in seinem letzten Sinngehalt erfüllt und zugleich als selbständiger Akt gegenstandslos geworden.“¹⁰⁴

Von den von Mahrenholz gegebenen Ausführungen herkommend, dürfte es eigentlich so etwas wie eine gegenseitige *Erklärung* der Eheleute nicht geben, da sie die vorgegebene *praediatio-confessio-benedictio-Struktur* verlässt. Die göttliche Anvertraung der Eheleute und die Einfügung in den Stand der Ehe wird durch die wechselseitige Erklärung zu einem gegenseitigen Anvertrauen. Mahrenholz will aber gerade den Eindruck vermeiden, „als handle es sich bei der Ehe um ein auf Liebe gegründetes Bündnis zweier junger Menschen, denen die Kirche in der Trauung ein freundliches Wort für das gemeinsame Leben mit auf den Weg gibt.“¹⁰⁵ Im „Studienheft Trauung“ dagegen werden alle drei dort angebotenen Formen als „unterschiedliche ‚modi dicendi‘ für ein und denselben Inhalt“¹⁰⁶ verstanden, zumal Frieder Schulz den liturgiehistorischen Nachweis führt, dass alle drei Formen der Tradition der Kirche entstammen.¹⁰⁷ Dort kommt Schulz zu dem Ergebnis, „daß die Traufagen, die meist als wichtiges Element der kirchlichen Trauung erscheinen und gewertet werden, dem Proprium des im Zusammenhang mit einer Eheschließung stattfindenden Gottesdienstes, nämlich Gottes Wort und Gebet, nachgeordnet sind und werden müssen.“¹⁰⁸ Hinzu kommt der Aspekt, dass eine andere Form der Trauerverpflichtung die Verwechslungsgefahr mit den ähnlich lautenden Fragen auf dem Standesamt vermeidet.

Nur im „Studienheft Trauung“ wird eine weitere Form als *Anrede* vorgeschlagen, auf die aber keine Antwort von Seiten der Eheleute folgt. Diese Form ist, wie bereits erwähnt, im Prozess der Revision nicht weiter verfolgt worden. Eine Begründung ihrer Ablehnung lässt sich nicht finden, wie überhaupt ihre Ablehnung bedauerlich, wenn auch nachvollziehbar ist. Sie ist deshalb bedauerlich, weil dieses eher im Modus des Zuspruchs oder der Vermahnung gehaltene liturgische Element eine echte Alternative zu den als Wiederholung empfundenen Traufagen hätte sein können. Aber gerade darin dürfte auch der nachvollziehbare Grund ihrer Ablehnung liegen, da dadurch das konfessorische Moment abgeschwächt wird.

Die in der revidierten Agende von 1988 vorgenommene Gleichgewichtung zweier unterschiedlicher Formen des Traubekenntnisses war ein weitreichender Schritt. Interessanterweise wird aber kaum näher auf die Bedeutung der gegenseitigen „Erklärung“ eingegangen, obwohl die beiden Formen theologische

104 A. a. O., 53.

105 A. a. O., 27.

106 Trauung. Das kirchliche Handeln bei einer Eheschließung (s. Anm. 48), 33.

107 Vgl. ebd.

108 Schulz, Frieder: Liturgiegeschichtliche Dokumentation zur Gestaltung von Trauerverpflichtung und Trauformel in der Trauliturgie, in: Trauung. Das kirchliche Handeln bei einer Eheschließung (s. Anm. 48), 83–110, hier: 88.